

59

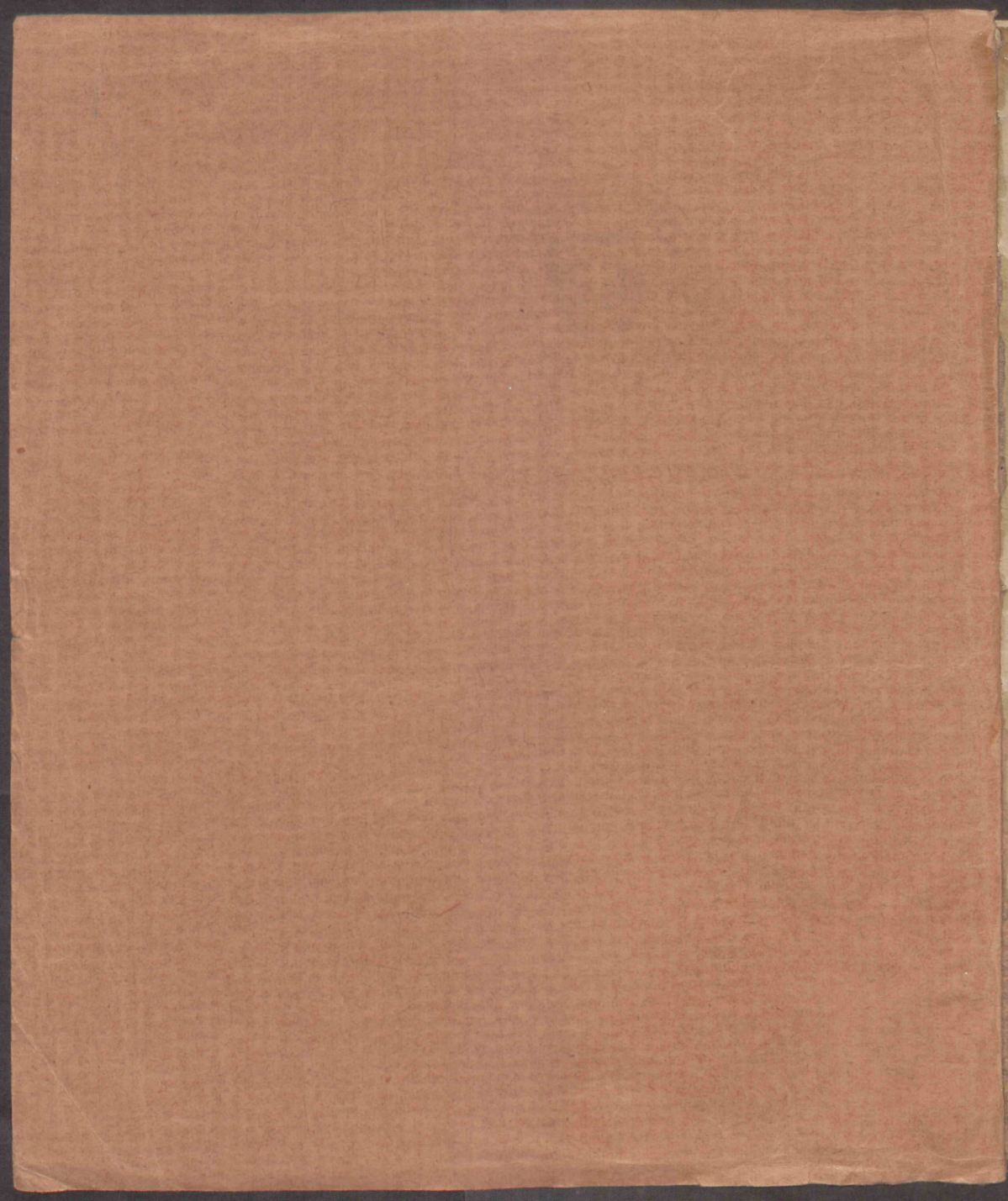
£ 15, 23, nie podaje.



Od

5701

XVII. fo. 40. 127.





**S**haarwerks=  
**O**rdnung.

Anno 1608. den 30. Januarii hat E. E. Racht  
geschlossen/ auch selbigen Schluß An. 1649. den 27. Maj.  
confirmiret, daß niemand als hernach benannte Perso-  
nen von Erlegung des gewöhnlichen Schaarwercks-  
Geldes frey seyn soll/ als nemlich:

**S**ie verordnete Herren und Assessoros des Wallge-  
bäudes / Syndici, Secretarien, Unter- Schulzen/  
wie auch alle und jede E. E. Rachts/ der E. Gerichte/  
und sonst der Stadt Einkünfften Schreibere (aber nicht  
die Ambt- Schreibere) sind frey.

Der Pfarrhoff und Carthäuser Hoff.

Alle Professore des Gymnasia, Kirchen- und Schul-  
Diener.

Die Kämmer- Schreibere/ Alle und jede Officianten  
des Wallkastens / item der Diener- Hauptmann.

Die Instigatores, Einspenniger/ alle Stadt- Diener/  
Bett- Diener / Bau- Knechte.

Die Alten Wehe- Mütter.

Wachtmeister / Zeugmeister / Zeugwärter / die Stadt-  
und Thurn- Pfeiffer / die Hoff- Fiedler / Stadt- Köche/  
Stadt- Fuhrknechte / Wächter auffm Theerhose / Strand-  
und Speicher- Wächter / Blinde / die auch / so in den Tho-  
ren auffwarten / gemeine und schlechte Lehns- Leute / alle  
exulirende Schweden.

Soldaten so in wircklichen Diensten seyn.

Die Königl. Diener / so sich allhier auffhalten/  
seynd nicht frey.

Ord.



# Ordnung/

Wornach sich die verordneten Bürgere  
bey Einfoderung der gemeinen Schaarwercks-  
Gelder zu richten haben / so wie solche vermöge  
Schluß C. C. Rahts vom 10. Dec. An. 1671.  
verbessert und eingerichtet  
worden.

1.  
**S**oll ein jeder in seinem Register deutlich  
und absonderlich verzeichnen / was jeglicher  
Bürger und Einwohner an Gelde abgelegt hat.

2.  
Von denen eingebrachten Pfänden / soll ein je-  
der absonderlich richtige Conto in seinem Regi-  
ster haben / und wenn das Pfand eingelöset wird /  
soll es auff des Schuldners Conto im Credit ab-  
geschrieben / und sollen die Pfände den Leuten  
zu gute nicht länger gehalten werden / als bis zu  
Empfahung der neuen Register / alsdenn sollen  
sie zu Rahtause gebracht / und dem Wallkasten  
eingehändiget werden.



Die verordnete **S**chaartwercks-Tundere sollen nicht gestatten/ daß der Verbottes bey der Pfändung sich mit den Absenten abfinde/ und tegenst Empfangung eines Geldes oder **S**chaartwercks/ sie von dem Rest loß spreche; Das vollkommene **S**chaartwerck ist der Verbottes alleine mächtig von den absenten zu empfangen/ und darneben schuldig/ solches/ wie auch alle Pfande/ desselbigen Tages den verordneten **S**chaartwercks-Tundern einzulieffern/ die Rechnung aber und schriftlichen Bericht von der Pfändung/ ist der Verbottes schuldig/ erstes Tages/ so bald ihm möglich/ (zum längsten ehe das **S**chaartwerck wiederumb angehet) den verordneten **S**chaartwercks-Tundern zuzustellen.

Die Wohnungen/so verschlossen/oder aus welchen die Leute verreiset/ oder in ein ander **Q**uartier gezogen seyn/ soll der Verbottes mit allen umbständen fleißig anschreiben/ und soll er so oft hingehen/ bis er genüghen Bescheid und Pfand bekommen.



5.

Und da die Leute verzogen seyn/soll der Verbotter dieselbigen dem Juncker einbringen/ in dessen Quartier sie eingezogen seyn/ welchem solche Leute sollen schuldig seyn das Schaartwerck abzugeben/ oder von ihrem vorigen Juncker Beweis zu bringen/ daß sie Ihn wegen des Schaartwercks contentiret haben.

6.

Niemand soll des Schaartwercks frey geschrieben werden/ als nur die jenigen/ welchen C. C. Rast dasselbe/vermöge dem obstehenden Schluß erlassen hat.

7.

Armuth soll gesunde und starcke Leute von dem Schaartwerck nicht gantz entschuldigen/ sondern sollen nach ihrem Vermögen dasselbe zu entrichten schuldig seyn.

8.

Und weil es auch die Erfahrung giebt/ daß oftmahls vermögende Leute zu Armuth/ und

hergegen Arme zu Reichthum gelangen / als  
soll man sich nicht bloß nach den vorigen Jah-  
ren und Registern richten / damit eines und  
andern Jahres Unrichtigkeit in hernach folgen-  
den Jahren verhütet werde. Zu welchem En-  
de dann den **Schaarwercks**-Jundern / eines  
jeden Gelegenheit und Vermögen fleißig zu er-  
kundigen obliegen wird / damit sie von Wol-  
habenden / so sich unterweilen vor Arme fälsch-  
lich angeben / nicht verführet werden. Solches  
desto besser zu erfahren / sollen die **Schaarwercks**-  
Verbottene dahin gehalten werden / sich des-  
falls möglichsten Fleißes zuerkundigen. Guter  
Nachricht halber wird es nöthig senn / daß von  
den **Schaarwercks**-Jundern der Leute Beschaf-  
fenheit bey derselben Namen in den Registern  
möchte angezeichnet werden.

9.

Wird es auch gut befunden / daß die Sämt-  
lichen **Schaarwercks**-Jundere den Gebrauch  
beibehalten / zum längsten auf Johann das  
ganke **Schaarwerck** eingesamlet dem Wallka-  
sten



sten abzuliefern / und ihre Leute dahin zu geweh-  
nen / daß Sie sie nur drey mahl verbotten las-  
sen / und darnach darauf die Pfändung vor-  
nehmen / dazu auch bey Auffbringung des  
Schaarwercks Geldes denen Herren Deputir-  
ten zum Wallgebäude persöhnlich berichten mö-  
gen / was Sie von den Verbotten / oder auch  
sonsten zu richtiger und beqvemer Einsamlung  
des Schaarwercks zu desideriren haben dörf-  
ten.

10.

Und weil in einigen Häusern zuweilen zwö-  
und mehr Partheyen / so wol verhehelichte als  
verwittibte Persohnen bey einander wohnen /  
davon theils eigen Rauch halten / theils zu Zi-  
sche gehen / welche sich das Schaarwerck abzu-  
geben eine Zeithero geweigert haben : Als hat  
C. C. Rath den 10. Decembr. Anno 1671. des-  
falls geschlossen / daß es bey der alten Gewohn-  
heit verbleiben müsse / und alle und jede ohne  
Unterscheid / beydes Witwer und Witwen /  
welche bey ihren verheyratheten Kindern woh-  
nen / oder bey denselben zu Zische gehen / als  
auch



auch verheyrathete / oder selbst ihre Nahrung  
und Gewerbe treibende Persohnen / die bey ih-  
ren Eltern oder Verwandten wohnen / oder  
zu Tische gehen / das Schaartwerck zu entrich-  
ten gehalten seyn sollen.

Werden demnach die Schaartwercks-Jun-  
ckern diesem Schluß bey Einforderung des  
Schaartwercks fleißig nachzukommen Ihnen  
angelegen seyn lassen.





